

3573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 - JGG)

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates trägt dem Gedanken Rechnung, daß in vielen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege Vorbeugung und Wiedergutmachung Strafen entbehrlich machen können.

Vor dem Hintergrund einer stark sinkenden Jugendkriminalität bei gleichzeitig zunehmenden Arbeitsplatzschwierigkeiten für gestrauchelte Jugendliche zielen die Bemühungen des gegenständlichen Beschlusses dahin, die Probleme der Straffälligkeit junger Menschen nicht vorrangig oder sogar ausschließlich mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen.

Die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch den Staatsanwalt in Fällen minder schwerer Kriminalität und die vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (mit Bewährungshelfer) oder gegen Auflagen (gemeinnützige Leistungen) bauen darauf auf. Die Erfahrung, insbesondere mit dem Modellversuch "Konfliktregelung", zeigt, daß vor allem erstmals straffällig gewordene Jugendliche oft nur eines geringen Anstoßes bedürfen, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen, und daß sie namentlich dann eher Einsicht in ihr Verhalten zeigen, wenn ihnen die Auswirkungen desselben, insbesondere in der Begegnung mit dem Opfer, vor Augen geführt werden. Einer rechtzeitigen Einflußnahme auf den Jugendlichen in diesem Sinn mit dem Ziel, die Durchführung eines Strafverfahrens und deren Folgewirkungen in Fällen minder schwerer Kriminalität zu vermeiden, dient auch die vorläufige Verfahrenseinstellung für eine Probezeit, in der dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer bestellt oder Weisungen erteilt werden können, oder die vorläufige Einstellung gegen eine Auflage, zu der sich der Jugendliche bereit erklärt.

Mit dem Wegfall von gerichtlichen Verständigungen z.B. des Lehrherrn, des Arbeitgebers oder der Schule, wird der Überlegung Rechnung getragen, daß die Verurteilung oder auch nur die Tatsache eines Strafverfahrens nicht den Werdegang des Jugendlichen gefährden darf. Diesem Ziel dient auch die Verkürzung der Tilgungsfristen bei der Ermahnung und der bedingten Verurteilung.

Die Untersuchungshaft soll weiter zurückgedrängt, das Jugendstrafverfahren generell vereinfacht und verständlich gemacht werden. Eine der wesentlichen

3573 d. B.

- 2 -

Neuerungen stellt der weitgehende Ersatz des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren dar.

Darüber hinaus wird die Altersgruppe der 18- bis unter 19jährigen, die bisher nach dem Erwachsenenstrafrecht behandelt wurde, grundsätzlich in die Jugendstrafrechtspflege einbezogen. Im Hinblick darauf wird auch die Zuständigkeit für den Jugendstrafvollzug neu geregelt und dieser gleichzeitig, unter Bedachtnahme auf Erfahrungen aus der Praxis, verbessert.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. November 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 - JGG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 11 03

Mag. Alexander Kulman
Berichterstatter

Dr. Walter Bösch
Vorsitzender